

3.04 Leistungen der AHV



Flexibler Rentenbezug

Stand am 1. Januar 2021



Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der Altersrente um

- ein oder zwei ganze Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich) oder
- ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben.

Beziehen Sie Ihre Altersrente vor, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Altersrente. Die Kürzung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Schieben Sie Ihre Altersrente auf, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Altersrente. Der Zuschlag wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Sind Sie verheiratet, haben Sie unabhängig von Ihrem Ehegatten die Möglichkeit, die Altersrente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Es ist somit möglich, dass Sie Ihre Altersrente vorbeziehen und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin die Altersrente aufschiebt.

Im *Erklärvideo* erfahren Sie in wenigen Minuten das Wichtigste zum flexiblen Bezug der Altersrente.

Wie hoch wird meine AHV-Rente sein?

Der Online-Rechner ESCAL der Schweizerischen Ausgleichskasse liefert Ihnen sofort eine unverbindliche Schätzung auf Basis Ihrer Angaben: www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Online-Rentenschätzung-ESCAL

Vorbezug der Altersrente

1 Ab welchem Zeitpunkt kann ich die Altersrente vorbezahlen?

Der Rentenvorbezug ist wie folgt möglich:

Jahr	Frauen			Männer		
	geboren zwischen	Vorbezug	Kürzung	geboren zwischen	Vorbezug	Kürzung
2021	1.12.1957	1 Jahr	6,8 %	1.12.1956	1 Jahr	6,8 %
	und 30.11.1958			und 30.11.1957		
	1.12.1958	2 Jahre	13,6 %	1.12.1957	2 Jahre	13,6 %
	und 30.11.1959			und 30.11.1958		

2 Habe ich während des Rentenvorbezugs Anspruch auf weitere Renten?

Während dem Rentenvorbezug werden keine Kinderrenten ausgerichtet und mit dem Vorbezug der Altersrente erlischt der Anspruch auf eine bisherige Invaliden- oder Hinterlassenenrente.

Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, die eine vorbezogene Altersrente ablösen, werden um denselben Betrag gekürzt.

Der Kürzungsbetrag entspricht dem prozentualen Anteil an der Altersrente (80 % für die Witwen- und Witwerrente und 40 % für Waisenrenten).

Berechnung der Kürzung beim Vorbezug

3 Wie wird die Altersrente während dem Vorbezug gekürzt?

Zunächst wird die Altersrente nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen ermittelt wie bei einer ordentlichen Altersrente. Der Rentenbetrag wird nun um 6,8 % pro Vorbezugsjahr gekürzt.

4 Wie wird die Altersrente nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt?

Machen Sie vom Vorbezug Gebrauch, sollen Sie genau gleich gestellt sein wie Personen, die ihre Altersrenten erst mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen. Nach Ablauf der Vorbezugsdauer wird deshalb der Kürzungsbetrag neu festgesetzt. Massgebend für die Ermittlung des Kürzungsbetrages sind die Summen aller vorbezogenen Altersrenten, die Vorbezugsdauer und der entsprechende Kürzungssatz (6,8 % oder 13,6 %; vgl. Berechnungsbeispiele). Mit dem Kürzungsbetrag kompensieren Sie somit die vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogenen Altersrenten.

Anmeldung zum Rentenvorbezug

5 Wann muss ich mich für den Rentenvorbezug anmelden?

Sie sollten die Anmeldung für den Vorbezug der Altersrente etwa drei bis vier Monate vor Erreichen des Altersjahrs, ab welchem Sie den Vorbezug wünschen, einreichen. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem Sie das entsprechende Altersjahr vollenden, eingereicht sein. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geburtstag geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

Das Anmeldeformular 318.370 – *Anmeldung für eine Altersrente* können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch beziehen.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, konsultieren Sie bitte die Seite «Eine Altersrente beantragen» auf der Internetseite der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK: www.zas.admin.ch

Beitragspflicht während des Vorbezuges

6 Muss ich während dem Rentenvorbezug weiterhin Beiträge bezahlen?

Wenn Sie Ihre Altersrente vorbeziehen, unterstehen Sie weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Wer nicht mehr erwerbstätig ist, muss Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen. Die Beiträge, welche Sie während dem Vorbezug bezahlen, werden nicht mehr für die Rentenberechnung berücksichtigt. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *2.03 – Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO*.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, sind Sie nicht obligatorisch versichert und somit besteht auch keine Möglichkeit, Beiträge zu entrichten (Ausnahme Beitritt zur freiwilligen Versicherung, siehe Merkblatt *10.02 – Freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*).

7 Gilt während dem Vorbezug ein Freibetrag?

Für erwerbstätige Rentner gilt normalerweise ein Freibetrag, auf den keine Beiträge zu entrichten sind. Dieser Freibetrag gilt nicht während dem Vorbezug der Altersrente.

Ergänzungsleistungen während dem Vorbezug

8 Habe ich während dem Rentenvorbezug Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Wenn Sie Ihre Altersrente vorbeziehen und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern *5.01 – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 – Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Aufschub der Altersrente

9 Wann kann ich die Altersrente aufschieben?

Haben Sie das ordentliche Rentenalter erreicht, können Sie den Bezug der Altersrente um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufschieben. Dadurch erhöht sich Ihre Altersrente um einen monatlichen Zuschlag. Während des Aufschubs können Sie die Altersrente nach freier Wahl abrufen und beziehen. Sie müssen also nicht im Voraus eine feste Aufschubsdauer festlegen. Spätestens bis ein Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs müssen Sie den Aufschub geltend machen.

10 Habe ich während dem Rentenaufschub Anspruch auf weitere Renten?

Mit dem Aufschub der Altersrente werden auch die Kinderrenten aufgeschoben. Während der Aufschubsdauer können keine Witwen- oder Witwerrenten ausgerichtet werden.

Schieben Sie Ihre Altersrente auf, so muss die an Ihren Ehegatten oder Ihre Ehegattin ausbezahlte Alters- oder Invalidenrente möglicherweise neu berechnet und plafoniert (gekürzt) werden.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 3.01 – *Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV*: die Plafonierungsbestimmungen unter Ziffer 21.

11 Wie hoch ist der Zuschlag meiner Altersrente beim Aufschub?

Die Höhe des monatlichen Zuschlags hängt von der Dauer des Aufschubs ab. Sie wird in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Altersrente festgesetzt (vgl. Ziffer 14). Dieser prozentuale Zuschlag bemisst sich folgendermassen:

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubsdauer von				
Jahren	und Monaten			
	0-2	3-5	6-8	9-11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

12 Kann ich den Aufschub widerrufen?

Nach Ablauf der einjährigen Minimaldauer ist kein Widerruf des Aufschubs mehr möglich. Somit ist auch der nachträgliche Bezug der in dieser Zeit aufgelaufenen Rentenbeträge ausgeschlossen. Bei Widerruf des Aufschubs vor Ablauf der Minimaldauer werden Ihnen die aufgelaufenen Rentenbeträge ohne Zuschlag und ohne Zins rückwirkend ab Anspruchsbeginn nachbezahlt.

13 Erhalte ich auch auf die Hinterlassenenrenten einen Zuschlag?

Nach dem Tod wird der Zuschlag auch zu den Hinterlassenenrenten gewährt, nicht aber zur Altersrente des Ehegatten oder der Ehegattin.

Berechnung des Zuschlags beim Aufschub

14 Wie wird der Zuschlag beim Aufschub berechnet?

Die aufgeschobene Altersrente setzt sich aus dem Rentengrundbetrag und dem Aufschubzuschlag zusammen. Der frankenmässige Zuschlag ist ein Festbetrag, der einem Prozentsatz des Durchschnitts der aufgeschobenen Renten entspricht (vgl. Ziffer 11). Der Zuschlag wird deshalb aufgrund der Summe der tatsächlich aufgeschobenen monatlichen, bei verheirateten Personen ggf. plafonierten Rentenbeträge festgesetzt. Der so ermittelte Zuschlag wird zum Rentengrundbetrag zum Zeitpunkt des Abrufs der Altersrente dazugezählt.

Aufschubserklärung

15 Wie muss ich den Aufschub anmelden?

Für die Anmeldung des Aufschubs ist eine so genannte Aufschubserklärung nötig. Sie müssen im Anmeldeformular für die Altersrente die entsprechende Rubrik ankreuzen. Die Ausgleichskasse bestätigt Ihnen den Empfang dieser Aufschubserklärung.

16 Wann muss ich mich für den Rentenaufschub anmelden?

Sie müssen den Aufschub spätestens nach einem Jahr seit Erreichen des ordentlichen Rentenalters geltend machen. Melden Sie sich erst nach dieser Frist an oder haben Sie im Anmeldeformular die Aufschubserklärung nicht angekreuzt, wird die Altersrente nach den allgemeinen Bestimmungen, also ohne Zuschlag, festgesetzt und ausbezahlt.

17 Wann ist ein Rentenaufschub nicht mehr möglich?

Sobald Ihnen die Altersrente mit rechtskräftiger Verfügung zugesprochen wurde oder Sie die Rentenzahlungen ohne Widerspruch entgegengenommen haben, ist ein Aufschub der Altersrente nicht mehr möglich.

Abruf der Altersrente beim Aufschub

18 Wie kann ich die Altersrente abrufen?

Sie müssen die Altersrente abrufen, um sie nach einem Aufschub zu beziehen. Sie erhalten das dazu nötige Formular 318.386 – *Abruf der Altersrente* bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch. Die aufgeschobene Altersrente wird ab jenem Monat ausbezahlt, der dem Abruf folgt, sofern Sie nicht ausdrücklich einen späteren Auszahlungstermin verlangen.

19 Wann gilt die Altersrente als abgerufen?

Die Altersrente gilt als abgerufen,

- sobald eine Hilflosenentschädigung ausbezahlt wird,
- sobald die höchstmögliche Aufschubsdauer von fünf Jahren abgelaufen ist, wobei die Rentenauszahlung von der rentenberechtigten Person durch schriftlichen Abruf geltend zu machen ist,
- sobald die berechnete Person stirbt.

Ausschluss vom Aufschub der Rente

20 Wann kann ich die Rente nicht aufschieben?

Sie können die Altersrente nicht aufschieben, wenn

- Sie bisher eine Invalidenrente bezogen haben,
- Ihnen eine Hilflosenentschädigung gewährt wird.

Berechnungsbeispiele

21 Berechnung der Kürzung beim Vorbezug der Altersrente

Ein verheirateter Mann bezieht seine Altersrente ab Januar 2021 zwei Jahre vor. Im Zeitpunkt des Vorbezugs hat er Anspruch auf eine Altersrente in der Höhe von 2 390 Franken, abzüglich 13,6 % Vorbezugs-Kürzung von 325 Franken = 2 065 Franken.

Nach einem Jahr kommt seine Ehegattin ins Rentenalter. Seine Altersrente muss daher neu berechnet und plafoniert werden.

Während des zweiten Jahres wird daher nur noch eine plafonierte Altersrente von 1 793 Franken vorbezogen, abzüglich 13,6 % Vorbezugs-Kürzung von 244 Franken = 1 549 Franken. Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Kürzung wie folgt berechnet:

1 Jahr Vorbezug zu 2 390 Franken

1 Jahr Vorbezug zu 1 793 Franken (plafonierte Rente)

Kürzung = $[(2\,390 \times 12) + (1\,793 \times 12)] \times 13,6\% \div 24 = 284$ Franken

Dieser Kürzungsbetrag muss nun von der plafonierten Altersrente von 1 793 Franken abgezogen werden. Es kommt nun noch eine Altersrente von 1 509 Franken zur Auszahlung.

22 Berechnung des Zuschlags beim Aufschub der Altersrente

Eine verheiratete Frau schob ihre Altersrente ab Januar 2018 um drei Jahre auf. Im Zeitpunkt des Aufschubs hat sie Anspruch auf eine maximale Altersrente. Nach zwei Jahren kommt ihr Ehegatte ins Rentenalter. Die Altersrente muss daher neu berechnet und plafoniert werden. Während des dritten Jahres wird nur noch die plafonierte Altersrente von 1 778 Franken aufgeschoben.

Der Ehemann, welcher seine Altersrente normal mit 65 Jahren bezog, hatte nun während des Jahres 2020 lediglich Anspruch auf eine plafonierte Altersrente von 1 778 Franken (siehe Ziffer 10 dieses Merkblattes). Seine Rente wird ab 1. Januar 2021 auf 1 793 Franken erhöht.

Bei Abruf der Altersrente, in diesem Beispiel nach drei Jahren, wird der Aufschubszuschlag per 1. Januar 2021 wie folgt berechnet:

1 Jahr (2018) Aufschub zu 2 350 Franken

1 Jahr (2019) Aufschub zu 2 370 Franken

1 Jahr (2020) Aufschub zu 1 778 Franken

Aufschubszuschlag für 3 Jahre = 17,1 %:

$[(2\,350 \times 12) + (2\,370 \times 12) + (1\,778 \times 12)] \times 17,1\% \div 36 = 370$ Franken

Der solchermassen ermittelte Zuschlag wird zum Rentengrundbetrag im Zeitpunkt des Abrufs dazugezählt. Der Rentengrundbetrag wird infolge Rentenanpassung per 1. Januar 2021 von 1 778 Franken auf 1 793 Franken erhöht. Dies ergibt eine Altersrente von 2 163 Franken (1 793 Franken + 370 Franken).

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.04-21/01-D